

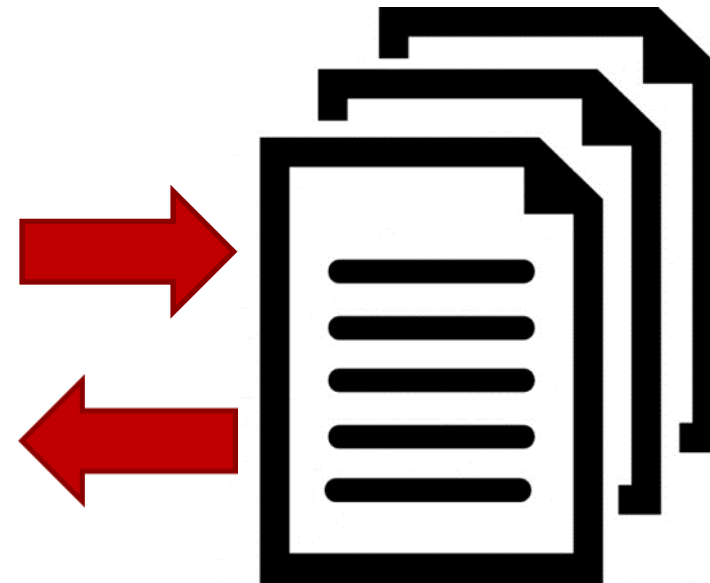
RECHTLICHE ERWÄGUNGEN ZUM BUNDESGERICHTSURTEIL UND SEINE AUSWIRKUNGEN AUF CIRS UND CIRNET

Rachel Christinat
Wissenschaftliche Mitarbeiterin
Rechtsanwältin Kanzlei Schaller

ÜBERSICHT

1. Einführung
2. Amts- und Berufsgeheimnis
3. Auskunftspflicht
4. Rechtshilfe (Übersicht)
5. Auswirkungen auf CIRS und CIRNET
6. Möglichkeit die CIRS-Meldungen in der Gerichtsbarkeit zu schützen
7. Empfehlung für die Gesundheitseinrichtungen
8. Folgerungen: Empfehlung für die Stiftung für Patientensicherheit Schweiz

1. EINFÜHRUNG



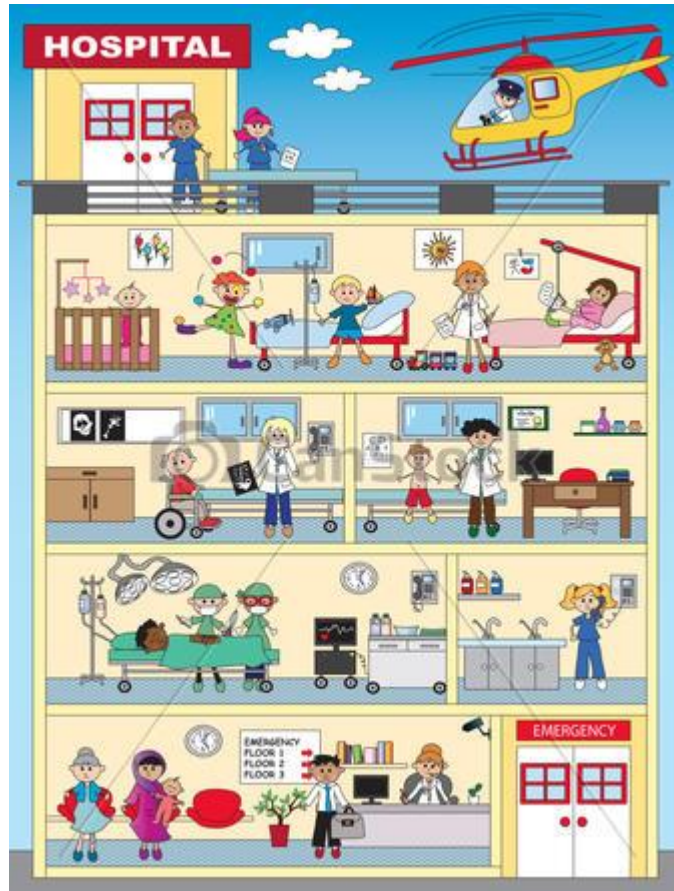
1. EINFÜHRUNG



1. EINFÜHRUNG



1. EINFÜHRUNG



2. AMTS- UND BERUFSGEHEIMNIS

Amtsgeheimnis (StGB 320)

1. *« Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist, oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.*

Die Verletzung des Amtsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses strafbar.

2. *Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis mit schriftlicher Einwilligung seiner vorgesetzten Behörde geoffenbart hat. »*

Berufsgeheimnis (StGB 321)

1. *« [...] Ärzte, Zahnärzte, Chiropraktoren, Apotheker, Hebammen, Psychologen sowie ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.*

[Studierende]

Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist auch nach Beendigung der Berufsausübung oder der Studien strafbar [...] »

2. AMTS- UND BERUFSGEHEIMNIS

Amtsgeheimnis (StGB 320)

Berufsgeheimnis (StGB 321)

2. *Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis auf Grund einer Einwilligung des Berechtigten oder einer auf Gesuch des Täters erteilten schriftlichen Bewilligung der vorgesetzten Behörde oder Aufsichtsbehörde offenbart hat.*
3. *Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Zeugnispflicht und über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde. »*

2. AMTS- UND BERUFSGEHEIMNIS

Amtsgeheimnis (StGB 320)

1. Begriff :

Geheimnis, das im Rahmen der amtlichen Stellung anvertraut wurde, unbekannt, nicht offenkundig

2. Amtsgeheimnisträger :

Alle öffentlichen Beamten
Nur öffentliche Spitäler

3. Geschützte Interessen :

Reibungsloser Betrieb der Institutionen
NICHT Schutz der «Amtsträger»

4. Ausnahmen :

Aufhebung des Geheimnisses durch die Hierarchie

Berufsgeheimnis (StGB 321)

1. Begriff :

Geheimnis, das im Rahmen der Berufstätigkeit anvertraut wurde, unbekannt, nicht offenkundig

2. Berufsgeheimnisträger :

Nur die Liste von StGB 321 (mit Ausnahme der Berufsregeln und des kantonalen Rechts).

3. Geschützte Interessen :

Vetrauensverhältnis zwischen Patient und Pflegeperson
Kollektivität (allgemeines Vertrauen der Öffentlichkeit)

4. Ausnahmen :

Patient von Geheimnis entbunden
Zuständige Behörde entbunden

2. AMTS- UND BERUFSGEHEIMNIS

Amtsgeheimnis (StGB 320)

Berufsgeheimnis (StGB 321)

CIRS ?

CIRS ?

2. AMTS- UND BERUFSGEHEIMNIS

Amtsgeheimnis (StGB 320)

- CIRS institutionsintern
 - Dokument für die Leitung des Spitals nützlich ?
 - KVG 58 und KVV 77
 - Technische Fehleranalyse
 - Statistiken
 - Verbesserung der Verfahren

➔ Amtsgeheimnis ✓

- CIRS ist mehreren Institutionen gemeinsam
 - Daten mit Dritten geteilt
 - Spitalintern kein Geheimnis

➔ Amtsgeheimnis ⊘

Berufsgeheimnis (StGB 321)

- Identifizierbarer Fall ?



3. AUSKUNFTS- / ZEUGNIS- / ZUSAMMENARBEITSPFLICHT

	Strafverfahren	Zivilverfahren	Verwaltungsverfahren
Grundsatz			
Ausnahmen			
Sonderfall bei Ausnahme			

	Strafverfahren	Zivilverfahren	Verwaltungsverfahren
Grundsatz	Herausgabepflicht (StPO 265/1)	Mitwirkungspflicht (ZPO 160)	Zusammenarbeitspflicht allgemein anerkannt
Aus-nahmen	Recht Herausgabe oder Zeugnis zu verweigern (StPO 265/2) <ul style="list-style-type: none"> • Amtsgeheimnis (StPO 170) • Berufsgeheimnis (StPO 171) 	Recht der Parteien, die Mitwirkung zu verweigern (SPO 163) <ul style="list-style-type: none"> • Berufsgeheimnis (Abs. 1 lit. b) • Andere Geheimnisse – Amtsgeheimnis – überwiegendes Interesse glaubhaft gemacht (Abs. 2) Recht von dritten Personen Mitwirkung zu verweigern (SPO 166) <ul style="list-style-type: none"> • Eigenschadenrisiko (lit. a) • Berufsgeheimnis (lit. b)... idem StPO 171 	Verweigerungsrecht <ul style="list-style-type: none"> • Falls sie sich strafrechtlicher Verfolgung oder Vermögensschäden aussetzen. • Berufsgeheimnis 
Sonderfall bei Ausnahme	<ul style="list-style-type: none"> • Entbindungspflicht der Behörde falls Interesse an der Wahrheitsfindung überwiegt (StPO 170/3) • Zeugnispflicht falls entbunden (StPO 171/3) 	 <p>Zeugnispflicht falls entbunden (ZPO 166/1 lit. b in fine)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Zeugnispflicht falls entbunden

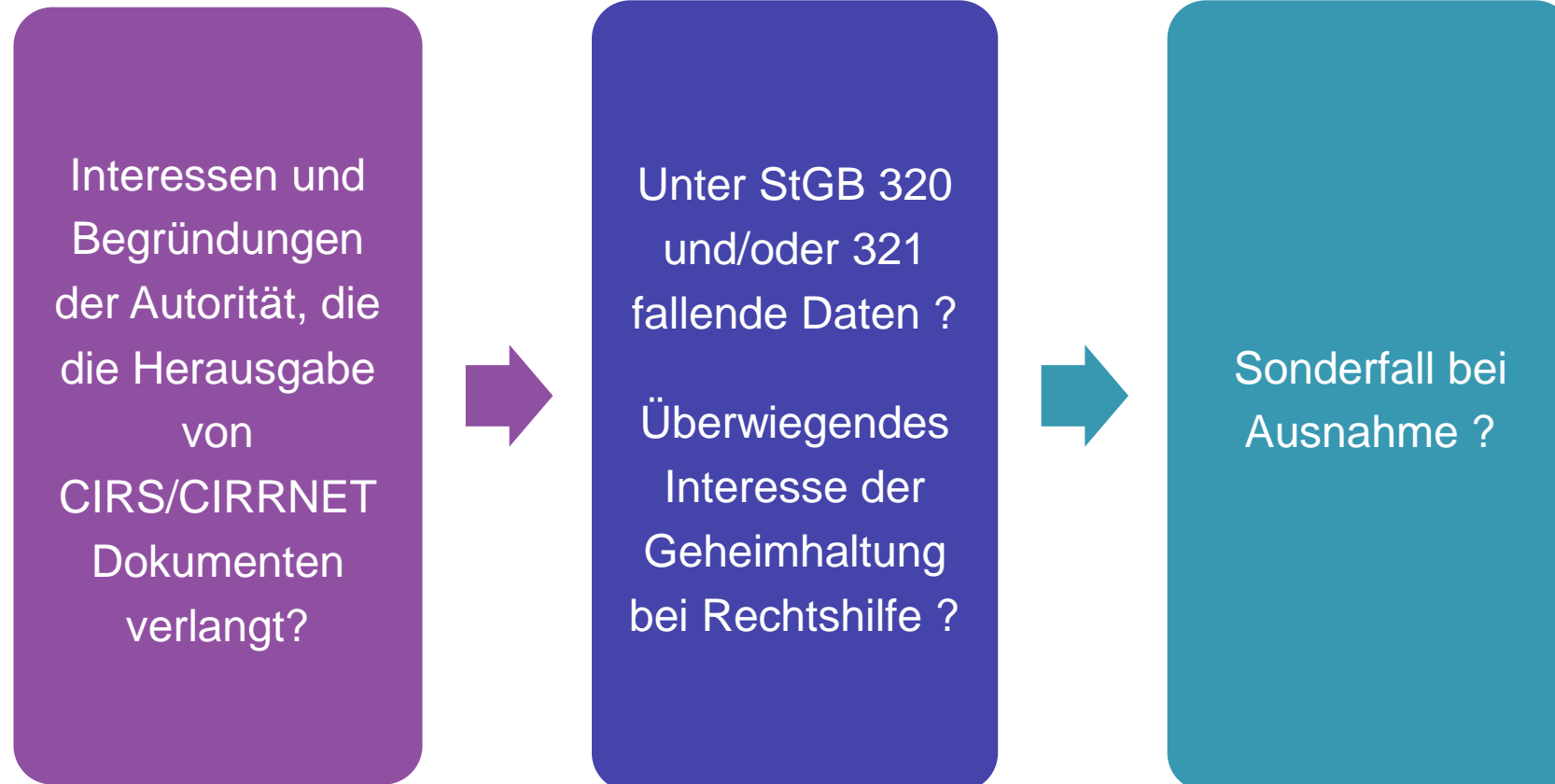
4. RECHTSHILFE (ÜBERSICHT)

StPO 194 : Beizug von Akten

« ² *Verwaltungs- und Gerichtsbehörden stellen ihre Akten zur Einsichtnahme zur Verfügung, wenn der Herausgabe keine **öffentlichen oder privaten Geheimhaltungsinteressen** entgegenstehen.* »

- Einzig die Behörden sind verpflichtet
- Dient einzig der Staatsanwaltschaft und dem Richter (ohne Polizei)
- Falls überwiegendes öffentliches oder privates Interesse : Abwägung der Interessen nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit
 - Berufsgeheimnis
 - Interessensabwägung
 - Aufhebung des Geheimnisses ?
 - Andernfalls Begründung der Verweigerung des Beizugs von Akten ?

5. AUSWIRKUNGEN AUF CIRS UND CIRNET



6. MÖGLICHKEIT DIE CIRS-MELDUNGEN IN DER GERICHTSBARKEIT ZU SCHÜTZEN

- Gesetzesgrundlage schaffen scheint unabdingbar
 - Straf- oder Haftpflichtverfahren schützen Interessen, die oft als grundlegend gelten
- Gesetz im formellen Sinn
- Bundesgesetz zur Regelung des CIRS / CIRNET – Meldesystems schaffen
 - Definition des Systems
 - Funktionsweise
 - Players
 - Verfahren für Meldung, Registrierung, Überprüfung, Zugang
 - Finanzierung
 - **Immunität von CIRS und CIRNET**

• F

7. EMPFEHLUNG FÜR GESUNDHEITSEINRICHTUNGEN

- Sich bewusst sein, dass CIRS und CIRNET Daten in einem Verfahren vorgelegt werden können
- Zwei Meldesysteme einrichten
 - Fehler ohne Folgen für den Patienten, korrigierte Fehler, vermiedene Fehler
 - Fall, in dem der Patient eine physische und/oder psychische Schädigung und einen wirtschaftlichen Nachteil erleidet
- Eine klare interne Regelung über das Meldesystem schaffen

8. EMPFEHLUNG FÜR EINE STELLUNGNAHME DER STIFTUNG FÜR PATIENTENSICHERHEIT SCHWEIZ

Schlussfolgerung :

- Unbestrittenes Interesse, Meldesysteme zu schützen
- Trotz KVG 58 und KVV 77 sind Spitäler nicht verpflichtet, ein solches System einzuführen
- Fehlende Immunität heute ist massiv abschreckend, nicht nur für die Spitäler, damit sie CIRS einführen, sondern auch für das Gesundheitspersonal, damit Meldung erstattet wird
- « *Damit eine Sicherheitskultur und der Umgang mit Fehlern erfolgreich sein können, müssen die Mitarbeiter sicher sein, dass sie keine Strafe riskieren, wenn kritische Ereignisse gemeldet werden.* » (KUHNS)
- Es gilt, sich für die absolute Immunität der Meldesysteme einzusetzen

DANKE FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT !



Institut für Gesundheitsrecht

Av. du 1er Mars 26

CH-2000 Neuenburg

rachel.christinat@unine.ch

www.unine.ch/ids